

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht wie folgt entschieden:

I. Spruch

Die Beschwerde von A vom 11.05.2016 betreffend eine „Verletzung des ORF-Gesetzes-Redakteurstatuts durch den ORF-Redakteur B“ in der am 08.04.2016 im Hörfunkprogramm Ö1 ausgestrahlten Sendung „Von Tag zu Tag“ wird gemäß § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, iVm § 36 Abs. 1 Z 1 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984, idF BGBl. I Nr. 112/2015, wegen Nichterfüllung des Mängelbehebungsauftrages zurückgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens und entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Mit Schreiben vom 11.05.2016, bei der KommAustria am 12.05.2016 eingelangt, beschwerte sich A (im Folgenden: der Beschwerdeführer) betreffend eine „Verletzung des ORF-Gesetzes-Redakteurstatuts durch den ORF-Redakteur B“ in der am 08.04.2016 im Hörfunkprogramm Ö1 ausgestrahlten Sendung „Von Tag zu Tag“.

Im Wesentlichen machte der Beschwerdeführer geltend, es seien im Zusammenhang mit der am 08.04.2016 ausgestrahlten Sendung „Von Tag zu Tag“ Bestimmungen des ORF-Redakteurstatuts - und daher auch des ORF-G - verletzt worden.

In der vorliegenden Beschwerde wurden jedoch keinerlei Angaben zur Beschwerdelegitimation nach § 36 Abs. 1 ORF-G gemacht.

Daher erging mit Schreiben der KommAustria vom 13.05.2016, KOA 12.016/16-001, ein Mängelbehebungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG an den Beschwerdeführer, in welchem dieser aufgefordert wurde, binnen einer Frist von zwei Wochen entweder

1. vorzubringen, inwieweit er durch die behauptete Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt ist, wobei die unmittelbare Schädigung zumindest im Bereich der Möglichkeit liegen muss bzw. nicht von vornherein ausgeschlossen sein darf;
oder
2. Nachweise vorzulegen, dass er Rundfunkgebühr entrichtet oder von dieser befreit ist, sowie eine Unterschriftenliste im Sinne des § 36 Abs. 2 ORF-G vorzulegen, durch welche nachgewiesen wird, dass die Beschwerde von mindestens 120 Personen, die Rundfunkgebühr entrichten oder von dieser befreit sind, oder mit einem die Rundfunkgebühr entrichtenden oder mit einem von dieser Gebühr befreiten Rundfunkteilnehmer im gemeinsamen Haushalt wohnen, unterstützt wird;
oder
3. vorzubringen, inwieweit die rechtlichen oder wirtschaftlichen Interessen des Beschwerdeführers als Unternehmer durch die behauptete Verletzung berührt werden.

Der Beschwerdeführer wurde darauf hingewiesen, dass nach fruchtlosem Ablauf der Frist seine Beschwerde gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückgewiesen werde.

Der Mängelbehebungsauftrag wurde am 19.05.2016 zugestellt. Es langte bis zum heutigen Tag keine Stellungnahme des Beschwerdeführers ein.

2. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den vorliegenden Akten der KommAustria.

Die Feststellung der Zustellung des Mängelbehebungsauftrages ergibt sich aus dem im Akt vorhandenen Rückschein.

3. Rechtliche Beurteilung

Die Regulierungsbehörde entscheidet gemäß § 36 ORF-G neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen des ORF-Gesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 leg cit erteilten Auflagen.

Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

Die Beschwerde des Beschwerdeführers enthielt im Hinblick auf die Beschwerdelegitimation keine Angaben dazu, auf welchen der unter § 36 Abs. 1 Z 1 ORF-G genannten Gründe sie gestützt wird. Des Weiteren wurde seitens des Beschwerdeführers nicht dargetan, inwieweit durch die skizzierten Vorgänge eine konkrete Verpflichtung aus dem ORF-Gesetz durch den ORF verletzt worden ist.

Auch nachdem ein Mängelbehebungsauftrag der KommAustria gemäß § 13 Abs. 3 AVG ergangen war, reichte der Beschwerdeführer keine Ausführungen zu einer allfälligen

unmittelbaren Schädigung gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G durch den behaupteten Gesetzesverstoß bis zum heutigen Tag nach.

Die dem Beschwerdeführer aufgetragene Frist endete am 02.06.2016. Der Beschwerdeführer hat die ihm gesetzte Frist nicht genützt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ KOA 12.016/16-002“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 20. Juli 2016

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. A, per **RSb**
2. Österreichischer Rundfunk / Generaldirektor Dr. Alexander Wrabetz, Würzburggasse 30, 1136 Wien, per **RSb**